

Rauchen in der Wohnung in der Regel kein KÄ¼ndigungsgrund

Beigesteuert von Administrator
Donnerstag, 25. September 2014

Das Rauchen in der Wohnung seitens des Mieters ist grundsÄ¼tzlich vertragsgemÄ¼ß und rechtfertigt damit weder eine fristlose noch eine ordentliche KÄ¼ndigung. Jedoch muss der Mieter dafÄ¼r sorgen, dass andere Mieter hierdurch nicht Ä¼ber das zumutbare MaÄ¼ hinaus belÄ¼stigt werden. Verletzt der Mieter diese Pflicht schuldhaft, so kann der Vermieter zur fristlosen KÄ¼ndigung berechtigt sein.

Hiervon ist auszugehen, wenn der Mieter fehlerhaft IÄ¼ft mit der Folge, dass es im Treppenhaus zu erheblichen GeruchsbelÄ¼stigungen kommt.

(LG DÄ¼sseldorf, Urteil vom 26.06.2014, 21 S 214/13, IMR 2014, 326)